Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 610
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 16. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2020)

zum Thema:
Genderwahnsinn

und **Antwort** vom 02. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister
-SKzl III G -

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25610
vom 16. November 2020

über

Genderwahnsinn

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Beschlussgrundlage wurden die Beschäftigten im Land Berlin aufgefordert, anstatt der deutschen Rechtschreibung auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, eigene Wortkreationen mit dem Ziel, die Genderideologie flächendeckend umzusetzen, anzuwenden?
2. Sind diese Wortkreationen durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz legitimiert? Wenn ja, bitte die Beschlüsse konkret benennen.
3. Ist beabsichtigt, diese Orthographie zukünftig auch in schulischen und wissenschaftlichen Bereichen einzuführen? Wenn ja, ist das dann die einseitige Aufkündigung des bis heute fortgeführten und länderübergreifenden Konsenses der verbindlichen Berücksichtigung einer deutschlandweit einheitlichen Orthographie nach Duden?
4. Wenn nicht beabsichtigt ist, diesen länderübergreifenden Konsens aufzukündigen, garantiert das Land Berlin auch weiterhin die mit der an Schulen verbindlich zu berücksichtigenden Rechtschreibung an den Berliner Schulen? Wenn nein, warum nicht?
5. Sind die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gezwungen, die eigenen Wortkreationen des Landes Berlin zu verwenden oder ist es ihnen erlaubt, auch weiterhin die deutschlandweit verbindlich gelehrte Form der Orthographie nach Duden anwenden zu dürfen und wo ist eindeutig und für jeden nachvollziehbar geregelt, dass sie das dürfen?
6. Sollen diese Wortkreationen, jenseits der Frage, ob sie überhaupt fakultativ oder gar verbindlich eingeführt werden durften, nur im Innenverhältnis oder auch im Verhältnis zu Dritten außerhalb der Verwaltung Verwendung finden?
7. Wenn diese Kreationen auch im Verhältnis zu Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung Verwendung finden sollen: Wie steht der Senat zu seiner Verantwortung, sich als staatliche Organisation an geltendes Recht, hier die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu halten, die zwar Hausorthographien im Einzelfall zulassen, aber nur in den Fällen wo keine Regelungen existieren, was bei den Wortkreationen des Landes Berlin nicht der Fall ist, oder bei den ca. 2 Prozent an Wörtern, für die offiziell durch Beschluss eine alternative Schreibweise zugelassen ist?

8. Wie ist garantiert, dass Beschäftigte, die sich an die deutschlandweit einheitlich verbindlich gelehrte Orthographie halten und positiv unterstellt, dass es keinen Zwang gibt, die Wortkreationen des Senats anzuwenden, nicht benachteiligt werden? Bitte listen Sie die intern den Leitungs- und Führungskräften an die Hand gereichten Kriterien auf, die eine subjektive, vielleicht in solchen Fällen denkbare mutwillige Benachteiligung ausschließen.
9. Welche Sanktionsmöglichkeiten sind gegenüber Vorgesetzten angedacht, denen nachgewiesen wird, dass sie Beschäftigte wegen der Nichtanwendung der Eigenkreationen benachteiligen oder möglicherweise sogar gezielt mobben?

Zu 1. bis 9.:
Dem Senat ist eine entsprechende Beschlussgrundlage ebenso wenig bekannt wie eine entsprechende Aufforderung zu Abweichungen von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz.

Berlin, den 02. Dezember 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei